

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde
Wunderthausen-Diedenshausen

vom 17.10.2013/03.04.2014

Die Evangelische Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen - vertreten durch das Presbyterium -

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe in Wunderthausen und Diedenshausen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre) 40,00 Euro
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) 130,00 Euro
 - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) 170,00 Euro
 - d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) 100,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin („Rasengräber“)

a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) 200,00 Euro

b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) 115,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 200,00 Euro

b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 110,00 Euro

c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 7,00 Euro

d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 4,00 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 12,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert: a. Personalkosten, b. Sachkosten

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren werden nicht erhoben.

(2) Besondere Gebühren

Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier 170,00 Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen

Bei Umbettungen auf demselben Friedhof, bei Einbettungen nach einer Überführung von einem fremden Friedhof sowie bei Ausbettungen vor einer Überführung zu einem fremden Friedhof sind vom Antragsteller die tatsächlich anfallenden Kosten zu erstatten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro.

**§ 8
Sonstige Gebühren**

werden nicht erhoben.

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 32 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.03./24.04.1975 in der Fassung vom 11.09.2007.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.03./24.04.1975 in der Fassung vom 11.09.2007 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.10.2010 außer Kraft.

Wunderthausen, den 17.10.2013/03.04.2014

Sollner

Die Friedhofsträgerin

MW

Detlef Metz

(Siegel)

